



**Prüfungsordnung**

**für den Diplomstudiengang Geographie**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-08.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-08.pdf))

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Erster Teil:</b> .....	<b>3</b>
<b>Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Zweck der Prüfung.....	3
§ 2 Diplomgrad .....	3
§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer.....	3
§ 4 Prüfungsfristen .....	4
§ 5 Prüfungsausschuss .....	4
§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	6
§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer.....	6
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen.....	7
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren .....	9
§ 12 Schriftliche Prüfung.....	9
§ 13 Mündliche Prüfung.....	10
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote .....	10
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten.....	12
§ 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung .....	12
§ 18 Sonderregelungen für Behinderte.....	13
§ 18a Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen.....	13
<b>Zweiter Teil:</b> .....	<b>14</b>
<b>Besondere Vorschriften</b> .....	<b>14</b>
<b>Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung</b> .....	<b>14</b>
§ 19 Umfang und Art der Diplomvorprüfung.....	14
§ 20 Zulassungsverfahren.....	15
§ 21 Zulassungsvoraussetzungen .....	16
§ 22 Anerkennung von Diplomvorprüfungen.....	17
§ 23 Wiederholung der Diplomvorprüfung .....	18
§ 24 Prüfungszeugnis .....	19
<b>Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung</b> .....	<b>19</b>
§ 25 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung.....	19
§ 26 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren.....	20
§ 27 Meldung zur Diplomprüfung.....	22
§ 28 Diplomarbeit .....	22
§ 29 Zusatzfächer .....	24
§ 30 Ergebnis der Diplomprüfung .....	24
§ 30 a Freier Prüfungsversuch .....	24
§ 31 Wiederholung der Diplomprüfung .....	25
§ 32 Zeugnis und Diplom .....	25
<b>Dritter Teil:</b> .....	<b>26</b>
<b>Übergangs- und Schlussbestimmung</b> .....	<b>26</b>
§ 33 In-Kraft-treten .....	26

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG- erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Prüfungsordnung:

## **ERSTER TEIL:**

### Allgemeine Vorschriften

#### **§ 1 Zweck der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. <sup>2</sup>Durch sie soll festgelegt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.
- (2) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

#### **§ 2 Diplomgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad "Diplom-Geographin Univ." bzw. "Diplom-Geograph Univ." (abgekürzt: "Dipl.-Geogr. Univ.") verliehen.

#### **§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

- (2) <sup>1</sup>Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Grundstudium und im Hauptstudium jeweils 75 Semesterwochenstunden.
- (3) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung wird über das Gesamtgebiet der Geographie abgelegt. <sup>2</sup>Wahlweise kann der Schwerpunkt Historische Geographie gebildet werden.

#### **§ 4 Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden. <sup>2</sup>Abweichend hiervon kann sie jeweils in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass sie bzw. er diese bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt hat oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des fünften Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass sie bzw. er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 13. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student die Fristen des Absatz 2 bzw. 3 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Geographie wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Faches Geographie an der Universität Bamberg.

- (2) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und der Schriftführer werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bamberg gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, sie bzw. er hat kein Stimmrecht.
- (6) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nicht anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>5</sup>Die bzw. der Vorsitzende kann bei Eilbedürftigkeit eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen, sofern nicht eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich Einspruch erhebt.
- (7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform, sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern erlassen, in Fragen fachlichprüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig. <sup>4</sup>Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

## **§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und die Beisitzer. <sup>2</sup>Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer besteht nicht.
- (2) <sup>1</sup>Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können alle nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Diplomprüfungen Befugten nur bestellt werden, wenn sie, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben. <sup>2</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine Diplomprüfung in der Fachrichtung der Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und hauptberuflich an der Universität Bamberg wissenschaftlich tätig ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin bzw. des Prüfers ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.
- (4) Alle Prüferinnen und Prüfer, die an der Prüfung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

## **§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerin und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer**

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

- (2) Der Prüfungsbeginn ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerberinnen und Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüferinnen und Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

## **§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden unbeschadet von § 22 auf Antrag für ein Wahlpflichtfach anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit denjenigen des entsprechenden Studiums an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Wesentlichen übereinstimmen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) <sup>1</sup>In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. <sup>2</sup>Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz zu berücksichtigen.

- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Fachhochschulstudiengängen werden auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten vom Prüfungsausschuss angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>4</sup>Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. <sup>5</sup>Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) <sup>1</sup>Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – zum nächsten Prüfungstermin nachgeholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.



- (5) Die Entscheidung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Anzeige erfolgt bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dieser kann beschließen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung im Sinne der §§ 23 und 31 gilt.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 12 Schriftliche Prüfung**

- (1) In Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Benotung der Klausurarbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen und/oder Prüfer; eine bzw. einer von ihnen soll die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller sein. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen die Prüferinnen und/oder Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

### § 13 Mündliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Gruppenprüfungen (bis zu 3 Bewerber) können auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Zur mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer zuzuziehen.
- (3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer geführt und von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder Beisitzerin bzw. Beisitzer und Prüferin bzw. Prüfer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.
- (5) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Kandidatinnen bzw. des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten des gleichen Termins dürfen nicht teilnehmen.
- (6) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:
 

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind auch die Teilprüfungsleistungen aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen.

- (2) <sup>1</sup>Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die Fachnote die gemäß Absätzen 1 und 2 erteilte Beurteilung. <sup>2</sup>Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Bei der Mittelung wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

<sup>4</sup>Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

<sup>5</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet sind. <sup>6</sup>In flexibilisierten Wahlpflichtfächern ist die Prüfung nur bestanden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich unter Berücksichtigung einer in den Besonderen Vorschriften vorgesehenen Notengewichtung aus dem Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten, sowie bei der Diplomprüfung aus der Note der Diplomarbeit. <sup>2</sup>Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugrunde gelegt werden.

<sup>3</sup>Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 18 Sonderregelungen für Behinderte**

- (1) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag getroffen. <sup>2</sup>Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## **§ 18a Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen**

- (1) <sup>1</sup>Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. <sup>2</sup>Diese Pausenzeit wird der Prüfungszeit hinzugefügt. <sup>3</sup>Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. <sup>2</sup>Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

## ZWEITER TEIL:

### Besondere Vorschriften

#### Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

### § 19 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 3 Wochen abgelegt werden. <sup>2</sup>Sie können jeweils in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung baut auf den Inhalten des vorausgegangenen Studienabschnittes auf und hat die Form einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den Wahlpflichtfächern, soweit keine spezielle Regelung vorhanden ist.

<sup>2</sup>Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

	Notengewicht
1. Geographie	2
2. 1. Wahlpflichtfach	1
3. 2. Wahlpflichtfach	1

<sup>3</sup>Als Wahlpflichtfächer können insbesondere folgende an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingerichteten Fächer gewählt werden:

- Archäologische Fächer (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Vor- und Frühgeschichte)
- Fächergruppe Denkmalpflege/Bauforschung
- Geschichte
- Kunstgeschichte
- Kulturinformatik
- Volkskunde/Europäische Ethnologie
- Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
- Soziologie/Soziologische Fächer
- Politikwissenschaft
- Statistik
- Wirtschaftsinformatik

<sup>4</sup>Weitere Fächer können nach Bestätigung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfächer genehmigt werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat im Hauptfach etwa eine Stunde, wobei jeweils – gegebenenfalls zeitlich getrennt – etwa 30 Minuten auf die Kulturgeographie und auf die Physische Geographie entfallen. <sup>2</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Gebiete mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. <sup>3</sup>Wird in einem der beiden Gebiete keine ausreichende Leistung erzielt, ist nur dieses zu wiederholen.
- (4) <sup>1</sup>In den Wahlpflichtfächern, die in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung (WPO) aufgeführt sind, besteht die Prüfung aus den dort genannten Prüfungsteilen. <sup>2</sup>In den anderen Wahlpflichtfächern besteht die Diplomvorprüfung aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung.

## **§ 20 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Meldung zur Diplomvorprüfung sind neben den Nachweisen gemäß § 21 noch beizufügen:
1. Bescheinigung der Hochschule über die besuchten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
  2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits im selben Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert wurde.
  3. ein Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges;
  4. ggf. ein Antrag gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 und § 18 Abs. 2 oder § 18a. Die Erleichterung nach § 18a wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden werden.
  5. eine Aufstellung der gewählten Wahlpflichtfächer.
- (2) Ist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Er kann die Entscheidung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 21 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt  
oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind  
oder
  3. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie bzw. er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet oder sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert wurde.

## § 21 Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-4-K) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Geographie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Bamberg oder in den Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen ein ordnungsgemäßes mindestens einsemestriges Studium;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
  - a) je 1 Seminar
    - Einführung in die Physische Geographie;
    - Einführung in die Kulturgeographie;
    - Methoden und Arbeitsweisen der Geographie I + II einschließlich Kartographie.
  - b) 1 Seminar zur regionalen Geographie
  - c) 2 Seminare oder Übungen zur Angewandten Geographie
  - d) 1 Woche Geländepraktikum für Anfänger
  - e) Exkursionen im Umfang von mindestens 8 Tagen.
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen in zwei Wahlpflichtfächern. Es gelten folgende Mindestanforderungen:
  - a) Archäologische Fächer: 2 Proseminare
  - b) Denkmalpflege: 2 schriftliche Arbeiten, die den Anforderungen von Proseminaren entsprechen
  - c) Kunstgeschichte: 1 Propädeutikum, 2 Proseminare, 6 Exkursionstage



- d) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Fächer Geschichte und Volkskunde/Europäische Ethnologie ergeben sich aus der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- e) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Wahlpflichtfächern, die in der WPO aufgeführt sind, ergeben sich jeweils aus den dort genannten Bestimmungen. Für nicht aufgeführte Wahlpflichtfächer sind 2 Proseminare, Unterseminare oder Übungen je Wahlpflichtfach nachzuweisen.

<sup>2</sup>Zur Anmeldung in den Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind die in Nummer 3 genannten Voraussetzungen noch nicht vorzulegen.

5. <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (Nr. 3 und Nr. 4) wird jeweils durch einen Schein bestätigt. <sup>2</sup>Die Scheine setzen jeweils eine mit mindestens ausreichend bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Kolloquien oder Falldarstellungen voraus. <sup>3</sup>Die Art des Leistungsnachweises gibt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. <sup>4</sup>Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises kann innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 zweimal wiederholt werden.

## **§ 22 Anerkennung von Diplomvorprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Eine Diplomvorprüfung desselben Studienganges, die eine Kandidatin bzw. ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, wird anerkannt. <sup>2</sup>Diplomvorprüfungen eines verwandten Studienganges und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (2) Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.
- (3) <sup>1</sup>Ein selbstständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den eine Kandidatin bzw. ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 1 und 2 angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbstständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, z.B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs, als nicht bestanden bewertet werden muss. <sup>3</sup>Teile eines selbstständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Vorprüfung können nicht angerechnet werden.

- (4) <sup>1</sup>Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. <sup>3</sup>Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 14 nicht, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 14 Abs. 3 erfolgen nicht. <sup>5</sup>In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigeheftet.
- (5) <sup>1</sup>Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, die Diplomvorprüfung oder vergleichbare Prüfung wurde in demselben Studiengang abgelegt. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Der Antrag ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Diplomvorprüfung gemäß § 8 Abs. 2 zu stellen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

## **§ 23 Wiederholung der Diplomvorprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Ist die Diplomvorprüfung oder eine Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach nicht bestanden oder sind Bestimmungen des § 10 anzuwenden, kann sie in den Fächern beziehungsweise Teilprüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, wiederholt werden. <sup>2</sup>Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Studentin bzw. dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag und nur in einem Prüfungsfach zulässig. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

## § 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelprüfungen erzielten drei Fachnoten und die Gesamtnote enthält.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet sind.

### Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

## § 25 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung wird in einem Abschnitt beziehungsweise in Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Diplomarbeit ist vor der mündlichen Prüfung im Hauptfach abzuliefern.
- (2) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern.  
<sup>2</sup>Die Prüfungsfächer sind:
  1. Hauptfach: Geographie, wahlweise als Schwerpunkt Historische Geographie
  2. Zwei Wahlpflichtfächer: entspr. § 26 Abs. 1 Nr. 6.
- (3) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:
  1. Hauptfach:
    - eine 4-stündige Klausur;
    - eine 60-minütige mündliche Prüfung.
  2. Wahlpflichtfächer:
    - <sup>1</sup>In den Wahlpflichtfächern, die in der WPO aufgeführt sind, besteht die Diplomprüfung aus den dort genannten Prüfungsteilen. <sup>2</sup>In den anderen Wahlpflichtfächern besteht die Diplomprüfung aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung.

- (4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten der der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitte.
- (5) Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 3 Wochen erbracht werden; davon ausgenommen ist die Anfertigung der Diplomarbeit beziehungsweise studienbegleitende Teilprüfungsleistungen.

## **§ 26 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
  1. Hochschulreife gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1;
  2. bestandene Diplomvorprüfung;
  3. ein ordnungsgemäßes Studium der Geographie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Bamberg oder ein mindestens einsemestriges Studium in Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen;
  4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden geographischen Lehrveranstaltungen:
    - a) 1 Hauptseminar zur Kulturgeographie oder zur Angewandten Geographie, beim Schwerpunkt Historische Geographie: 1 Hauptseminar zur Historischen Geographie,
    - b) 1 Hauptseminar zur Physischen Geographie, beim Schwerpunkt Historische Geographie: wahlweise 1 Hauptseminar zur Physischen Geographie, Kulturgeographie oder Angewandten Geographie,
    - c) 1 Seminar/Übung über geographische Methoden der Fernerkundung,
    - d) 1 Seminar/Übung: Kartographie II (mit Anfertigung einer größeren kartographischen Arbeit, sofern diese nicht in einem anderen Rahmen erbracht worden ist),
    - e) 1 Seminar zur regionalen Geographie,
    - f) 1 Projektseminar mit zugehörigem praktischen Teil, wahlweise 1 Geländepraktikum für Fortgeschrittene,
    - g) 4 SWS Seminar oder Übung zur Angewandten Geographie,
    - h) 2 große Exkursionen von jeweils mindestens einer Woche Dauer (davon eine Auslandsexkursion),
    - i) 1 Geländepraktikum für Fortgeschrittene, wahlweise 1 Projektseminar mit zugehörigem praktischen Teil.
  5. Nachweis einer mindestens dreimonatigen berufsbezogenen Tätigkeit (Praktikum) in fachnahen Dienststellen, Betrieben usw. außerhalb der Universität nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

6. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen in zwei Wahlpflichtfächern.

Es gelten folgende Mindestanforderungen:

- a) Das Wahlpflichtfach wurde bereits im Grundstudium studiert und im Vordiplom geprüft:
- Archäologische Fächer: 2 Hauptseminare, 1 große Exkursion oder 1 mehrwöchige Lehrgrabung
  - Denkmalpflege: 1 schriftliche Arbeit, die den Anforderungen einer Hauptseminararbeit entspricht, Teilnahme an mindestens 3 Exkursionstagen
  - Geschichte: 1 Hauptseminar, 1 mindestens zweistündige Übung nach Wahl, 1 mindestens eintägige Exkursion
  - Kunstgeschichte: 2 Hauptseminare, 6 Exkursionstage
  - Volkskunde/Europäische Ethnologie: 2 Hauptseminare bzw. Oberseminare, 3 Exkursionstage
  - <sup>1</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen in den Wahlpflichtfächern, die in der WPO aufgeführt sind, ergeben sich aus den dort genannten Bestimmungen. <sup>2</sup>Für nicht aufgeführte Wahlpflichtfächer sind 2 Seminar- oder Übungsscheine, davon mindestens 1 Hauptseminar nachzuweisen.
- b) Mit dem Studium des Wahlpflichtfaches wurde erst nach dem Vordiplom begonnen (Wahlpflichtwechsel nach Abschluss des Vordiploms):
- Volkskunde/Europäische Ethnologie: 2 Einführungsveranstaltungen, 1 Proseminar, 2 Hauptseminare bzw. Oberseminare, 6 Exkursionstage,
  - Bevölkerungswissenschaft, Verwaltungswissenschaft:  
Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der WPO in der jeweils geltenden Fassung.

7. <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (Nr. 4 und Nr. 6) wird jeweils durch einen Schein bestätigt. <sup>2</sup>Die Scheine setzen jeweils eine mit mindestens ausreichend bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Kolloquien oder Falldarstellungen voraus. <sup>3</sup>Die Art des Leistungsnachweises gibt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. <sup>4</sup>Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises kann innerhalb der Frist des § 4 Abs. 3 zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1; zur Anmeldung in den Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind die in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Voraussetzungen noch nicht vorzulegen.

2. Bescheinigung der Hochschule über die besuchten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
  3. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Diplomprüfung beziehen soll; für die Wahlpflichtfächer gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.
  4. Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im selben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
  5. ein Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges.
  6. Angabe der gewählten Wahlpflichtfächer
- (3) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerberin bzw. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Bewerberin bzw. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
  4. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

## **§ 27 Meldung zur Diplomprüfung**

<sup>1</sup>Die Studentin bzw. der Student hat sich innerhalb der entsprechend § 8 Abs. 2 bekannt gegebenen Frist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden. <sup>2</sup>Sie bzw. er gibt dabei an, ob sie bzw. er die Prüfung über das Gesamtgebiet der Geographie oder in dem Schwerpunkt Historische Geographie ablegen will.

## **§ 28 Diplomarbeit**

- (1) <sup>1</sup>In der Diplomarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er ihr bzw. sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen

zu arbeiten. <sup>2</sup>Wird der Abschluss im Schwerpunkt Historische Geographie angestrebt, muss die Diplomarbeit ein historisch-geographisches Thema behandeln.

- (2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern eine prüfungsberechtigte Person bei Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Absatz 8 zu übernehmen.
- (3) Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor der Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Diplomprüfung bedeutet keine Entscheidung über die Prüfungszulassung.
- (4) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten, die bzw. der eine an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg tätige Geographin bzw. ein an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg tätiger Geograph sein soll, über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende dafür, dass sie bzw. er im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu drei Monaten verlängert werden. <sup>3</sup>Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (7) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. <sup>3</sup>Sie muss mit einer Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten versehen sein, dass sie bzw. er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>4</sup>Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (8) <sup>1</sup>Die Arbeit muss von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt werden, es sei denn, dass eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung einer zweiten Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert werden würde. <sup>2</sup>Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist in jedem Fall eine

zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer zu bestellen. <sup>3</sup>Erstgutachterin bzw. Erstgutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüferinnen und/oder Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

- (9) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

## **§ 29 Zusatzfächer**

- (1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 30 Ergebnis der Diplomprüfung**

Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) lauten. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

### **§ 30 a Freier Prüfungsversuch**

- (1) <sup>1</sup>Ist die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin (vgl. § 4 Abs. 1 DPO) vollständig abgelegt worden und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). <sup>2</sup>Nach § 9 anerkannte Studienzeiten werden angerechnet, Urlaubssemester nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn sich die Studentin bzw. der Student zum nächsten regulären Prüfungstermin zur erneuten Ablegung der Prüfung meldet und diese ablegt. <sup>2</sup>Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen können zum nächsten regulären Prüfungstermin zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.



### **§ 31 Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Ist die Diplomprüfung oder eine Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach nicht bestanden oder sind Bestimmungen nach § 10 anzuwenden, kann sie in den Fächern beziehungsweise Teilprüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, wiederholt werden. <sup>2</sup>Gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 3 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens 6 Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 28 entsprechend.
- (3) § 23 Absätze 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

### **§ 32 Zeugnis und Diplom**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. <sup>2</sup>Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden. <sup>3</sup>Wurde der Schwerpunkt Historische Geographie gewählt, wird dies auf beiden Dokumenten angegeben.
- (2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüferinnen und Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers und der Prüfungsgesamtnote.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet sind. <sup>3</sup>Die Diplomurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität versehen.

## DRITTER TEIL:

### Übergangs- und Schlussbestimmung

#### **§ 33 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Geographie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. Juli 1996 (KWMBI II S.904), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2006 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-07.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-07.pdf)) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. <sup>2</sup>Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Geographie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. Juli 1996 getroffen wurden.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**